



Gründung von Ausgleichsvereinigungen nach § 32 Künstlersozialversicherungs- gesetz (KSVG)

Allgemeines

Die Vorschrift des § 32 KSVG gibt Abgabepflichtigen die Möglichkeit, sich zu einer Ausgleichsvereinigung (AV) zusammenzuschließen und die Aufbringung der Künstlersozialabgabe abweichend von den §§ 23 ff. KSVG zu regeln.

Der Begriff der AV verdeutlicht die Intention des Gesetzgebers, den Abgabepflichtigen eine gewisse Gestaltungsfreiheit einzuräumen, um die Belastung durch die Künstlersozialabgabe untereinander anders zu verteilen. Auf diese Weise soll den besonderen Verhältnissen innerhalb einzelner Gruppen von Verwertern Rechnung getragen werden können.

Die AV kann für die Erhebung der Künstlersozialabgabe einen anderen Maßstab festlegen, als die Entgelte nach § 25 KSVG. Es muss sich aber um Berechnungsgrößen handeln, die in Bezug zu den gezahlten Entgelten stehen. Infrage kommen dafür in erster Linie Umsatzgrößen bzw. Haushaltsansätze.

Rechte und Pflichten der AV

Die AV nimmt für ihre Mitglieder bestimmte Rechte und Pflichten gegenüber der Künstlersozialkasse wahr. Dieses Erfüllungsrecht der AV für ihre Mitglieder erstreckt sich insbesondere auf

- die Meldung der maßgeblichen Berechnungsgrundlage und
- die Zahlung der Künstlersozialabgabe und der Vorauszahlungen.

Vorteile der Mitglieder

Die Erhebung der Künstlersozialabgabe im Rahmen einer AV hat für die Abgabepflichtigen folgende Vorteile:

- Keine Aufzeichnungspflichten für die Dauer der Mitgliedschaft.
- Keine Meldungen an die Künstlersozialkasse.
- Keine Zahlungen an die Künstlersozialkasse.

- Keine Betriebsprüfungen durch die Künstlersozialkasse bzw. die Deutsche Rentenversicherung.

Die Verwaltungskosten der AV können berücksichtigt werden.

Verfahren

Zur Festsetzung einer anderen Bemessungsgrundlage im Rahmen einer Ausgleichsvereinigung ist es notwendig, repräsentative Vergleichszahlen zu ermitteln. Voraussetzung ist, dass diese Werte in Bezug zu den gezahlten Entgelten im Sinne von § 25 Abs. 2 KSVG stehen (z. B. Summe der Honorare und Lizenzen).

Anschließend sind in einer Vereinbarung zwischen der Ausgleichsvereinigung und Künstlersozialkasse u. a. folgende Punkte zu regeln:

- a) Umfang der Ausgleichsvereinigung
- b) geänderte Bemessungsgrundlage bzw. angenommene Pauschalsätze
- c) Berechnung der Künstlersozialabgabe
- d) Geltungsdauer der Berechnungsgrundlagen und Pauschalsätze
- e) Prüfung der Ausgleichsvereinigung
- f) Beginn und Verfahren zur Beendigung der Ausgleichsvereinigung.

Die abweichende Erhebung der Künstlersozialabgabe durch die Ausgleichsvereinigung bedarf schließlich der Zustimmung des Bundesversicherungsamtes. Die Prüfung im Rahmen des Zustimmungsverfahrens erstreckt sich im Wesentlichen darauf,

- ob die Erhebung der Künstlersozialabgabe zu einem annähernd gleichen Ergebnis führt wie bei dem Verfahren nach §§ 23 ff. KSVG und
- ob die korrekte Meldung der Bemessungsgrundlage sichergestellt ist.

Beispiele bestehender Ausgleichsvereinigungen:

AV Verlage e. V.:

Trägerin der AV Verlage ist ein eingetragener Verein. Mitglieder können nach § 3 der Satzung der AV Verlage alle zur Abgabe verpflichteten Buch-, Zeitschriften-, Musik-, Bühnen- und Kalenderverlage werden. Mit Zustimmung der Künstlersozialkasse können auch sonstige Verwerter im Bereich Wort die Mitgliedschaft erwerben.

Berechnungsgrundlage für die Künstlersozialabgabe sind die Umsätze; allerdings ohne Umsatzanteile für angeschlossene Buchhandlungen und Druckereien.

AV Musikverlage:

Zuständig für die Durchführung der AV Musikverlage ist die AV Verlage e. V.. Beitrittsberechtigt sind alle Musikverleger. Der einzige Unterschied zwischen der AV Verlage und der AV Musikverlage besteht in der Höhe des ermittelten repräsentativen Vomhundertsatzes, der für die Abrechnung mit der Künstlersozialkasse zugrunde gelegt wird.

AV Kunst:

Die AV Kunst wird bei der Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst (rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Verleihung) als Verwaltungsabteilung geführt. In ihr haben sich Galeristen, Gemäldegroßhändler und Auktoren zusammengeschlossen. Grundlage für die Berechnung der Künstlersozialabgabe sind alle Umsätze mit Kunst des 20. und 21. Jahrhunderts.

AV Chemie:

Träger der AV Chemie ist ein eingetragener Verein. Beitretenden können Unternehmer, die einem Arbeitgeberverband der chemischen Industrie oder dem Verband der chemischen Industrie angehören. Abgerechnet werden die Verpflichtungen nach dem KSVG im Rahmen der Werbung für das eigene Unternehmen und aufgrund von Kulturveranstaltungen.

Grundlagen für die Abrechnung der AV Chemie mit der Künstlersozialkasse sind die von den Mitgliedern zu meldenden Kommunikationsetats und die Ausgaben im Kulturbereich.

AV Deutscher Sparkassen- und Giroverband (DSGV)

Träger der AV ist der DSGV. Mitglieder sind der Verband und die Sparkassen. Der DSGV nimmt die Rechte und Pflichten seiner Mitglieder wahr. Grundlage für die Abrechnung der Künstlersozialabgabe ist das Werbevolumen.

AV Stadt Oldenburg

Die Stadt Oldenburg entrichtet die Künstlersozialabgabe für ihre sämtlichen Ämter und Eigenbetriebe. Berechnungsgrundlage sind die jeweiligen Haushaltsansätze für bestimmte Titel aus dem Verwaltungshaushalt und aus dem Vermögenshaushalt.

Ihre Künstlersozialkasse